

SATZUNG
der
A-TEC INDUSTRIES AG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

(1) Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

A-TEC INDUSTRIES AG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassung im In- und Ausland zu errichten.

(3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist:

- 1) der Erwerb, der Besitz, die Verwaltung und die Verwertung von Anteilsrechten an Gesellschaften aller Art, insbesondere auch an Gesellschaften im technischen und industriellen Bereich;
- 2) die Gründung und die Verwaltung von Gesellschaften und Unternehmen;

- 3) die Pachtung und die Verpachtung von Gesellschaften und Unternehmen;
 - 4) der Erwerb, die Ausübung und sonstige wie immer geartete Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken-, Muster- und Gewerberechte;
 - 5) Errichtung und Betrieb von Tochterunternehmungen im In- und Ausland;
 - 6) Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmerorganisationen;
 - 7) die Beteiligung an anderen, gleichen oder ähnlichen Unternehmungen, sowie die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters bei Personengesellschaften;
- dies alles unter Ausschluss von Bankgeschäften und jenen Geschäften, die nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz einer Konzession bedürfen.

§ 3

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der "Wiener Zeitung".

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 6.600.000,00 (Euro sechs Millionen sechshunderttausend) und ist in 6.600.000 (sechs Millionen sechshunderttausend) nennbeitragslose Stückaktien eingeteilt.
- (2) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der Anteil bestimmt sich nach der Zahl der ausgegebenen Aktien. Der auf eine einzelne Aktie entfallende

anteilige Betrag des Grundkapitals muss mindestens einen Euro betragen.

- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Die Aktien lauten auf Inhaber. Das gilt auch für neu auszugebende Aktien.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.

§ 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

GENEHMIGTES UND BEDINGTES KAPITAL

§ 7

- (1) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz um bis zu € 2.500.000,00 (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien, einmal oder in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen

oder Sacheinlagen und gegebenenfalls unter gänzlichem oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss hat unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichmäßig für alle Aktionäre zu erfolgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

- (2) Die Hauptversammlung vom 6. November 2006 hat beschlossen, das Grundkapital gemäß § 159 AktG (Paragraph einhundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um bis zu € 2.500.000,00 (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um den Gläubigern der verzinslichen Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe der Vorstand in dieser Hauptversammlung für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ermächtigt worden ist, ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von auf der Grundlage des heutigen Hauptversammlungsbeschlusses ausgegebener Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des

Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei Aktiengesetz) um bis zu € 500.000,00 (Euro fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 500.000 (fünfhunderttausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen. Die Ermächtigung des Vorstandes kann nur im gesetzlich zulässigen Höchstausmaß gemäß § 159 Abs. 4 AktG (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz vier Aktiengesetz) und nur soweit ausgenutzt werden als nicht das bedingte Kapital bereits zur Einräumung von Wandelschuldverschreibungen ausgenutzt wurde. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in mehreren Tranchen ausgenutzt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Aktienoptionen ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 8

Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat kann, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einen Vorstandsvorsitzenden bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses selbständig, wenn zwei oder drei Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis einräumen.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat re-

regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.

- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

AUFSICHTSRAT

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine Hauptversammlung innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrats gilt § 87 Abs. 4 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

§ 11

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode. Der Stellvertreter hat die Funktion des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahrzunehmen.

§ 12

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift

brieflich, telegraphisch, fernschriftlich, fernmündlich oder auf andere vergleichbare Weise, etwa im elektronischen Wege unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 4 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

§ 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten pro Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von € 250,00 (Euro zweihundertfünfzig) sowie den Ersatz ihrer baren Ausgaben einschließlich angemessener Reisekosten.
- (2) Als Vergütung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates pro Geschäftsjahr insgesamt einen Betrag von einem Promille des Jahresüberschusses gemäß festgestelltem Konzern-Jahresabschluss. Dieser Betrag ist zwischen dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter/den Stellvertretern und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Verhältnis 100% für den Vorsitzenden, 75% für den/die stellvertretenden Vorsitzenden und 50% für die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates aufzuteilen, wobei dem Vorsitzenden jedenfalls eine Mindestvergütung von € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend), dem Stellvertreter/den Stellvertretern eine Mindestvergütung von € 15.000,00 (Euro fünfzehntausend) und allen anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Mindestvergütung von

€ 10.000,00 (Euro zehntausend) zustehen. Die Vergütung ist jedoch mit dem Zweifachen der genannten Beträge begrenzt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Diese Vergütungsregelung gilt ab Beginn des Geschäftsjahrs 2007.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

- (1) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Hauptversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.

§ 16

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur jene Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstitutes, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen inländischen Kreditinstituten oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus Absatz 2 ergebenden Frist während der üblichen Geschäftsstunden ih-

re Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

- (2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 14 Tage seit der Veröffentlichung der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten die Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 1 für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (4) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.
- (6) Sind Zwischenscheine ausgegeben, so sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre auch ohne Hinterlegung teilnahme-

berechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung schriftlich anmelden.

§ 17

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 18

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 19

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. In Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 20

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht sowie den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Konzernabschluss samt Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 21

- (1) Die Gewinnanteile sind bis spätestens dem, dem Tage der Abhaltung der Hauptversammlung folgenden 30. (dreißigsten) Juni zur Zahlung fällig.

- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.